

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises			
37 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2021-0155177	187	108 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der HaseNetz GmbH & Co. KG	191
		109 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH	192
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände		110 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasserverbandes Wittlage für das Haushaltsjahr 2026	192
104 Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bersenbrück für das Haushaltsjahr 2026	187	C. Sonstige Bekanntmachungen	
105 Bekanntmachung der Genehmigung der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück	189	9 1. Änderung der Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Dorotheen-Kirchengemeinde Nortrup-Loxten	193
106 Haushaltssatzung der Stadt Georgsmarienhütte für das Haushaltsjahr 2026	189	10 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Dorotheen-Kirchengemeinde Nortrup-Loxten	193
107 Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der HaseNetz Verwaltungs GmbH	190		

A. Bekanntmachungen des Landkreises

37

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2021-0155

Für das nachfolgend bezeichnete Vorhaben wurde gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348), geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

In der Gemeinde Neuenkirchen, Gemarkung Lintern, Flur 1, ist die temporäre Grundwasserentnahme von rund 226.500 m³ geplant.

Nach Durchführung der Vorprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung aus den nachfolgenden Gründen nicht erforderlich:

Im Einwirkungsbereich findet sich das Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Die temporäre Grundwasserentnahme wird das Landschaftsbild aufgrund Ihrer Kürze nicht beeinträchtigen, da keine Grundwasserabhängigen Biotope vorhanden sind.

Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden. Die Schutzgüter Fläche und Wasser sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht verändert. Ebenfalls sind durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten. In der Umgebung befinden sich weder Baudenkmale noch sind Bodenfunde zu erwarten. Die Schutzgüter Boden sowie Luft und Klima werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst. Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind ebenfalls nicht zu er-

warten. Auch negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Insgesamt sind keine erheblichen Umweltauswirkungen festzustellen.

Diese Bekanntgabe ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 01.06.2026

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Escher

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2026

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

104

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bersenbrück für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in der Sitzung am 18. März 2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	55.261.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf <i>ordentliches Ergebnis</i>	57.455.200 € -2.193.300 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf <i>außerordentliches Ergebnis</i> <i>Jahresergebnis</i>	0 € 0 € -2.193.300 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.018.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.600.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.282.300 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.534.600 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.252.300 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.827.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- <i>Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes</i>	63.553.100 €
- <i>Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes</i> <i>Finanzmittelbedarf 2026</i>	64.962.900 € -1.409.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.252.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.105.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 54% der Steuerkraftmesszahlen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bersenbrück festgesetzt.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlun-

gen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 50.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 2.000.000 € festgelegt

Bersenbrück, den 19.05.2026

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister
Michael Wernke

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) ist die für die §§ 2 bis 5 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 18.05.2026 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.06.2026 bis zum 24.06.2026 zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück, Zimmer 2.28, während der Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter www.bersenbrueck.de, in PDF-Format sowie über einen Link als interaktiver Haushaltsplan.

Bersenbrück, den 19.05.2026

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister
Wernke

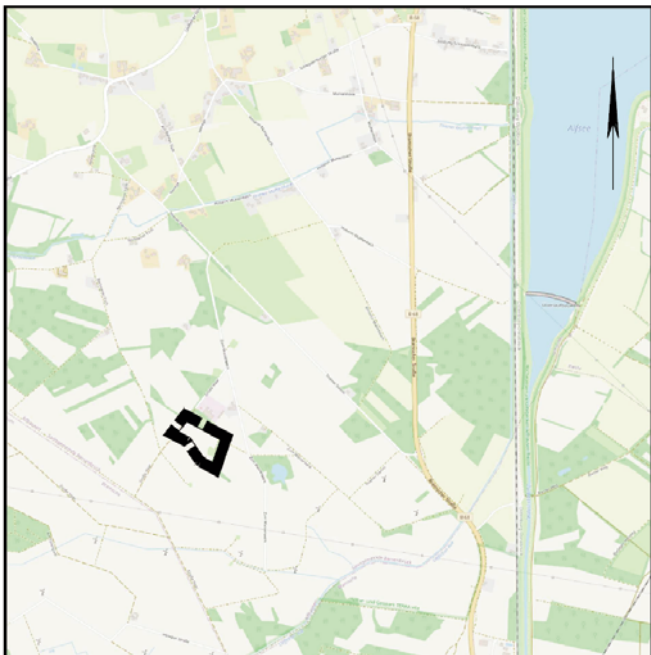
Nachtrag zum Veröffentlichungshinweis:

Alle Interessierten, die den Haushaltsplan 2026 einsehen möchten, setzen sich bitte zur Terminabsprache mit dem Fachdienst II.1, Finanzen, Herrn Heyer, Tel. (05439) 962324, per Mail heyer@bersenbrueck.de in Verbindung.

Bekanntmachung der Genehmigung der 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück

Der Landkreis Osnabrück hat mit Verfügung vom 13.05.2026, Az.: FD6-80-02858-26; 6.3-50-100-2026, die vom Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 18.03.2026 beschlossene 100. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereich zur Größe von insgesamt ca. 3,0 ha betrifft Flächen in der **Mitgliedsgemeinde Alfhausen im Bereich des Wasserwerkes im Ortsteil Thiene** und ist in den nachstehenden Kartenausschnitten durch schwarz gestrichelte Umrandung gekennzeichnet. Südwestlich an das dortige Wasserwerk angrenzend ist ein Teilbereich zur Größe von ca. 1,5 ha als **Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“** und der weitere Teilbereich zur Größe von ebenfalls ca. 1,5 ha als **Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** dargestellt worden. Mit dieser Planung wird der Ausbau der regenerativen Energien gefördert und ein weiterer Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet.



Arten- und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen:

Durch die geplanten Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann der Eingriff innerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Diese FNP-Änderung führt jedoch zu einer Überplanung einer ca. 2,56 ha Teilfläche einer bestehenden Kompensationsfläche. Die externe Kompensation dieser für diese Zwecke wegfallenden Fläche soll in räumlicher Nähe zu dem Plangebiet auf den Flurstücken 389 tlw. und 432 tlw. der Flur 8 der Gemarkung Thiene und auf dem Flurstück 221 tlw. der Flur 10 der Gemarkung Thiene erfolgen.

Die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück, bestehend aus der Planzeichnung und der Planbegründung mit Umweltbericht und Anlagen, liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Bersenbrück, Fachdienst III – Zimmer 122, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die 100. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bersenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Bersenbrück, den 19.05.2026

Samtgemeinde Bersenbrück
Der Samtgemeindebürgermeister
Michael Wernke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2026

106

Haushaltssatzung der Stadt Georgsmarienhütte für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in der Sitzung am 12. Februar 2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	75.303.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	89.739.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	123.721.400 €
2.2 der Auszahlungen auf	136.227.900 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	72.793.300 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	83.099.800 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	4.569.800 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	50.928.100 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	46.358.300 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.200.000 €

§ 1a

Der **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke** für das Haushaltsjahr 2026 wird

mit Erträgen in Höhe von	8.825.382 €
mit Aufwendungen in Höhe von	7.601.651 €
Betriebsergebnis	1.223.731 €

mit Einzahlungen in Höhe von	10.097.177 €
mit Auszahlungen in Höhe von	12.942.534 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 46.358.300 € festgesetzt.

§ 2 a

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke werden keine Kredite für Investitionen veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 14.246.200 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs Stadtwerke in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

tätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs Stadtwerke in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	369 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	369 v.H.
2. Gewerbesteuer	390 v.H.

Georgsmarienhütte, den 27.05.2026

Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
i.V. Herzberg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Georgsmarienhütte für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs.2, § 122 Abs. 2 und § 130 NKomVG erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung der §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung ist durch den Landkreis Osnabrück am 23.05.2026 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.06.2026 bis zum 24.06.2026 im Rathaus der Stadt Georgsmarienhütte, Oeseder Straße 85, 1. Obergeschoss, Zimmer 155/157, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Georgsmarienhütte, 27.05.2026

Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
i.V. Herzberg

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2026

107

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2024
der HaseNetz Verwaltungs GmbH**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 sowie des Lageberichts 2024 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KLSH Treuhand GmbH, Quakenbrück, hat mit Datum

vom 03. Juni 2025 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 26.06.2026

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i.A. Steffen Rothweiler

Die Gesellschafterversammlung der HaseNetz Verwaltungs GmbH hat in einer schriftlichen Beschlussfassung vom 04.06.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der HaseNetz Verwaltungs GmbH für das Geschäftsjahr 2024 (Bilanz zum 31.12.2024 sowie Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024) nebst Anhang wird, vorbehaltlich der Prüfung und einer entsprechenden Beschlussempfehlung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück, festgestellt. Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Den Geschäftsführern der HaseNetz Verwaltungs GmbH im Geschäftsjahr 2024 wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der HaseNetz Verwaltungs GmbH für das Jahr 2024, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 16.06.-30.06.2026 in den Geschäftsräumen der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

Ankum, 29.05.2026

HaseNetz Verwaltungs GmbH
Ludger Flohre, Katja Schlüwe
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2026

108

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2024
der HaseNetz GmbH & Co. KG**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 sowie des Lageberichts 2024 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KSLH Treuhand GmbH, Quakenbrück, hat mit Datum vom 03. Juni 2025 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 23.10.2025

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i.A. Sonja Göhler

Die Gesellschafter der HaseNetz GmbH & Co. KG haben in einer schriftlichen Beschlussfassung vom 04.06.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der HaseNetz GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2024 (Bilanz zum 31.12.2024 sowie Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024) nebst Anhang wird, vorbehaltlich der Prüfung und einer entsprechenden Beschlussempfehlung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück, festgestellt. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Der geschäftsführenden Komplementärin und der die Komplementärin vertretende Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2024 wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.

Über die Verwendung des Ergebnisses aus dem Geschäftsjahr 2024 wird am 16.07.2025 folgender schriftlicher Beschluss gefasst:

1. Das Ergebnis aus dem Geschäftsjahr 2024 wird an die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Kapitalanteile und unter Berücksichtigung des etwaigen Ausgleichs von Steuern gem. § 14 des Gesellschaftsvertrages aus dem Geschäftsjahr 2024 zu Gunsten der Kommanditisten aus dem gemeinsamen Rücklagenkonto gemeinsam mit einem etwaig dort bereits gebuchten Ausgleichsbetrags auf das jeweilige Verrechnungskonto am 31. Juli 2025 umgebucht und an die Kommanditisten am gleichen Tage zur Auszahlung gebracht.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der HaseNetz GmbH & Co. KG für das Jahr 2024, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 16.06.-30.06.2026 in den Geschäftsräumen der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

Ankum, 29.05.2026

HaseNetz GmbH & Co. KG
Ludger Flohre, Katja Schlüwe
Geschäftsführer HaseNetz Verwaltungs GmbH

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2026

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2024
der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 sowie des Lageberichts 2024 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KSLH Treuhand GmbH, Quakenbrück, hat mit Datum vom 09. Juli 2025 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 30.10.2025

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i.A. Sonja Göhler

Die Gesellschafterversammlung der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH hat in ihrer Sitzung am 10.07.2025 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH für das Geschäftsjahr 2024 (Bilanz zum 31.12.2024 sowie Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024) nebst Anhang wird, unter Vorbehalt der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück, einstimmig von den Anwesenden der Gesellschafterversammlung festgestellt.
2. Der Lagebericht 2024 wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Jahresüberschuss 2024 in Höhe von 64.087,13 € wird mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 625.449,02 € verrechnet und der sich daraus ergebende Bilanzgewinn in Höhe von 689.536,15 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
4. Dem Geschäftsführer der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Gemäß § 36 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung – EigBetrVO) in der zurzeit geltenden Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss 2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Ankum-Bersenbrücker Eisenbahn GmbH für das Jahr 2024, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 16.06.-30.06.2026 in den Geschäftsräumen der HaseEnergie GmbH, Bersenbrücker Str. 6, 49577 Ankum, aus. Um vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer 05462/400 wird gebeten.

Ankum, 29.05.2026

Klaus Menke
Geschäftsführer

**1. Nachtragshaushaltssatzung
des Wasserverbandes Wittlage
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 115 NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 NKomZG (Niedersächsisches Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 24.02.2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Kassenkredit geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2026 in Anspruch genommen werden darf, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 2.000.000,00 € um 2.000.000,00 € erhöht und damit auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Stellenplan wird nicht geändert.

Bad Essen, den 24.02.2026

Wasserverband Wittlage
Der Geschäftsführer
Uwe Bühning

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 115 und 120 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 16 Abs. 2

NKomZG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 30.04.2026 unter dem AZ 11.3 erteilt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt nach § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG während der Dienststunden vom 15.-23.06.2026 nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wittlage, Im Westerbruch 67, 49152 Bad Essen, öffentlich aus.

Bad Essen, den 15.06.2026

Wasserverband Wittlage
Der Geschäftsführer
Uwe Bühning

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2026

C. Sonstige Bekanntmachungen

9

**1. Änderung
der Friedhofsordnung (FO)
für den Friedhof der Ev.-luth. Dorotheen-
Kirchengemeinde Nortrup-Loxten**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Dorotheen-Kirchengemeinde Nortrup-Loxten am 05.05.2026 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

1.

IV. Grabstätten

**§ 14a
Urnengrabstätten unter einem Baum**

- (1) Urnengrabstätten unter einem Baum sind Grabstätten, die für die Beisetzung einer Urne für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Grabstätten werden der Reihe nach vergeben und sind ringförmig um einen Baum in einer mit Bodendeckern bepflanzten Fläche angeordnet.
- (2) Die Pflege der Grabstätten übernimmt der Friedhofsträger. Eigene Anpflanzungen von Blumen und Stauden, das Aufstellen von Schalen, Vasen und Blumenschmuck ist nur im Bereich der Grabsteinrabatte gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist dazu befugt, Grabschmuck und Bepflanzungen außerhalb der genannten Fläche ohne Ankündigung und Ersatz zu entfernen.
- (3) Es wird der Vor- und Zuname, der Geburtsname sowie Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen auf dem vom Friedhofsträger gegen Gebühr gestellten Grabstein aufgenommen. Der Grabstein ist einheitlich. Das Material, die Schrift, die Schriftform und die Größe sind vorgegeben. Er wird in der dafür vorgesehenen Beetbepflanzung aufgestellt.
- (4) Die Kosten für die Bestattung unter einem Baum mit Grabstein sind der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung zu entnehmen.

2.

X. Schlussvorschriften

**§ 36
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 05.04.2023 ihre Rechtskraft.

Nortrup-Loxten, den 05.05.2026

Der Kirchenvorstand:
(Siegel)

Boger
Vorsitzende/r

Seidel-Hoesen
weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bramsche, den 27.05.2026

Der Kirchenkreisvorstand
Pohle
Bevollmächtigte/r

(Siegel)

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 11, 15. Juni 2026

10

**1. Änderung
der Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof der Ev.-luth. Dorotheen-
Kirchengemeinde Nortrup-Loxten**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Dorotheen-Kirchengemeinde Nortrup-Loxten am 05.05.2026 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

1.

**§ 6
Gebührentarif**

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:
 - 4a. Urnengrabstätten unter einem Baum:

Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre -je Grabstelle- inkl. Pflege durch die Friedhofsverwaltung und FUG; des

Weiteren inkl. des Grabsteines, dessen Größe, Material und Beschriftung (Vor- und Zuname, der Geburtsname sowie Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen) von der Friedhofsverwaltung vorgegeben werden

2.020,00 €

2.

**§ 8
Schlußvorschriften**

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 05.04.2023 ihre Rechtskraft.

Nortrup-Loxten, den 05.05.2026

Der Kirchenvorstand:
(Siegel)

Boger
Vorsitzende/r

Seidel-Hoesen
weiteres Mitglied

Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bramsche, den 27.05.2026

Der Kirchenkreisvorstand
Pohle
Bevollmächtigte/r

(Siegel)